

ZE_ZP_01_AW	Rechte und Pflichten aus Zertifizierungstätigkeiten	gültig ab: siehe Unterschrift Freigabe	
Revision: 01		Seite 1 von 4	

ZE_ZP_01_AW

Rechte und Pflichten aus Zertifizierungstätigkeiten

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Zweck	2
3	Verantwortlichkeit für dieses Dokument	2
4	Mittel der Zertifizierungsstelle	2
5	Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle	2
5.1	Rechte	2
5.2	Pflichten	2
6	Rechte und Pflichten des Kunden	3
6.1	Rechte	3
6.2	Pflichten	3
7	Mitgeltende Unterlagen	4

Erstellt:	Susanne Siebels	
Freigegeben:	Tobias Busboom	

ZE_ZP_01_AW	Rechte und Pflichten aus Zertifizierungstätigkeiten	gültig ab: siehe Unterschrift Freigabe	
Revision: 01		Seite 2 von 4	

1 Geltungsbereich

Die Festlegungen des vorliegenden Dokumentes gelten für den akkreditierten Tätigkeitsbereich der Moeller Operating Engineering GmbH (M.O.E.) sowie für den Auftraggeber.

2 Zweck

Festlegung der Rechte und Pflichten für den Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle aus der Zertifizierungstätigkeit durch M.O.E.

3 Verantwortlichkeit für dieses Dokument

Für die Inhalte dieses Dokumentes ist der Freigebende gemäß der ZE_AL_01_LI1 verantwortlich.

Für die Einhaltung der Verfahren dieses Dokumentes sind alle Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle von M.O.E. sowie der Auftraggeber verantwortlich.

4 Mittel der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle erhält keine Mittel zur finanziellen Unterstützung.

5 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

Es finden grundsätzlich die jeweils gültigen AGB der M.O.E. Anwendung.

5.1 Rechte

Die Rechte der Zertifizierungsstelle siehe Pflichten des Auftraggebers.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, die Gültigkeit eines Zertifikats folgendermaßen zu ändern:

- a) Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden (z. B. verstärkte Überwachung);
- b) Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, um nichtkonforme Produktvarianten zu entfernen;
- c) Aussetzen der Zertifizierung vorbehaltlich der Abstellmaßnahmen durch den Kunden;
- d) Zurückziehung der Zertifizierung

sofern hierfür die Gründe – insbesondere Pflichtverstöße gemäß Kapitel 6.2 - entsprechend vorliegen. Die Zertifizierungsstelle ist für ihre Entscheidung in Bezug auf die Zertifizierung verantwortlich und behält das alleinige Recht darüber.

Die Zertifizierungsstelle legt den Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung fest.

5.2 Pflichten

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung des Zertifizierungsauftrages zur Verfügung gestellten Daten nur zum Zwecke der Zertifizierung zu nutzen und Dritten nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Urheber/ Eigentümer der Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, dem Antragsteller alle den Zertifizierungsauftrag betreffenden Änderungen im Ablauf unverzüglich mitzuteilen.

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs auf Basis der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von der Zertifizierungsstelle der M.O.E. ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden und die vorvertraglichen Angaben des Auftraggebers zutreffen. Sollten sich während der Vertragsdauer Erweiterungen des Leistungsumfanges oder sonstige Änderungswünsche ergeben, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.

ZE_ZP_01_AW	Rechte und Pflichten aus Zertifizierungstätigkeiten	gültig ab: siehe Unterschrift Freigabe	
Revision: 01		Seite 3 von 4	

Das Ergebnis muss von der Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Die Zertifizierungsstelle muss dem Antragssteller alle notwendigen Erläuterungen (Unterlagen, Verfahren, Bewertungskriterien etc.) die sich auf das Zertifizierungssystem beziehen zu Verfügung stellen.

Dem Antragsteller werden auf Antrag zusätzliche Information zu dem Antrag zur Verfügung gestellt.

6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

6.1 Rechte

Rechte des Auftraggebers siehe Pflichten der Zertifizierungsstelle. Es kann dem Kunden das Recht an der Nutzung des Zertifizierungszeichens gewährt werden. Bedingung hierfür ist die Gültigkeit des Zertifikates und die Zustimmung von M.O.E. Sobald die Erfüllung der Bedingung entfällt, gilt das Recht zur Nutzung als entzogen.

6.2 Pflichten

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der beauftragten Zertifizierungsstelle alle zur Zertifizierung erforderlichen Daten ohne Zeitverzug und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Seine Mitwirkungspflicht bezieht sich auf:
 - Unterlagen, Nachweise, Prüfungen für die Zertifizierung
 - Inspektionsmöglichkeiten an Verfahren und Produkten ebenfalls rechtzeitig und für die Zertifizierungsstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber trägt jegliche Kosten für Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die Zertifizierungsstelle der M.O.E. ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, solchen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen. Die Zertifizierungsstelle der M.O.E. leistet keinen Ersatz für Schäden oder Ansprüche, die durch mangelhafte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verursacht worden sind. Vereinbarte Fristen werden unterbrochen, wenn Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Leistung sind gemäß der Zahlungsbedingungen der M.O.E. vom Auftraggeber zu bezahlen.

- b) Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragssteller, dass er sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Evaluierung trifft, einschließlich der Prüfung der Dokumentation, dem Zugang zu allen Bereichen, Aufzeichnungen (einschließlich der Berichte über interne Audits) und zum Personal zum Zwecke der Evaluierung (d.h. Prüfung Inspektion, Auditierung, Überwachung, Wiederholungsaudit) und der Behandlung von Beschwerden.
- c) Der Auftraggeber hat zu Beschwerden Dritter, die sich auf die Zertifizierungsanforderungen beziehen, alle Aufzeichnungen aufzubewahren und auf Anfrage der Zertifizierungsstelle dieser zur Verfügung zu stellen. Weiterhin hat der Auftraggeber bei berechtigten Beschwerden sowie bei jeglichen Mängeln, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese zu dokumentieren.
- d) Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragssteller, dass er eine Erklärung über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereiches abgibt, für den die Zertifizierung erteilt wurde.

ZE_ZP_01_AW	Rechte und Pflichten aus Zertifizierungstätigkeiten	gültig ab: siehe Unterschrift Freigabe	
Revision: 01		Seite 4 von 4	

- e) Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragssteller, dass er seine Produktzertifizierung nicht in einer Form anwendet, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt und keine Erklärung über seine Produktzertifizierung abgibt, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.
- f) Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragssteller, dass er nach Aussetzung oder Entzug oder Beendigung der Zertifizierung jegliche Werbung einstellt, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen ergreift (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen.
- g) Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragssteller, dass er die Zertifizierung ausschließlich dazu verwendet, um aufzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich Ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind.
- h) Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragssteller, dass er sich bemüht sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird.
- i) Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragssteller, dass er die Anforderungen der Zertifizierungsstelle erfüllt, wenn er auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerial Bezug nimmt.
- j) Der Antragssteller unterzeichnet einen förmlichen Antrag.
- k) Der Antragsteller erklärt schriftlich durch einen bevollmächtigten Vertreter, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und jegliche für die Evaluierung der zu zertifizierenden Produkte erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu den Zertifizierungsanforderungen gehören neben den Produkthanforderungen auch die Einhaltung der Zertifizierungsvereinbarung wie die Bezahlung der Gebühren, das Bereitstellen von Informationen über Änderungen am zertifizierten Produkt während der Überwachungstätigkeiten.
- l) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei geltender Zertifizierung während einer laufenden Produktion das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt. Weiteres kann den Zertifizierungsprogrammen entnommen werden. (z.B.: ZE_C-Pro-EZE_04)
- m) der Auftraggeber hat die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. (z.B.: Änderungen der Unternehmensstruktur, Änderungen am Produkt, Änderung der Kontaktadressen und Änderungen am QM-System) Weiteres kann den Zertifizierungsprogrammen entnommen werden.
- n) der Auftraggeber darf die Zertifizierungsdokumente Dritten nur in ihrer Gesamtheit zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind im Zertifizierungsprogramm oder auf den ausgestellten Dokumenten zu entnehmen. Von dieser Regel kann nur mit der Genehmigung der Zertifizierungsstelle abgewichen werden.

7 Mitgeltende Unterlagen

- UH
- DIN EN ISO/ IEC 17065